

Gerichts übertragen worden. Sie erfordert eine klare Einschätzung der politischen und wirtschaftlichen Situation und einen umfassenden Überblick über die Rechtsprechung.

## *V. Die Vorbereitung und Durchführung der Kassationsverhandlung*

### 1. Die Vorbereitung der Kassationsverhandlung

Das Oberste Gericht kann in der Sache erst tätig werden, wenn neben dem Antrag auch die Begründung bei ihm eingegangen ist. Davon hängt auch der Termin für die Hauptverhandlung ab. Die Hauptverhandlung soll möglichst innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der Begründung durchgeführt werden (§ 309 Abs. 3 StPO).

Wenn auch das Kassationsverfahren unabhängig vom Willen des Angeklagten durchgeführt wird, so hat dieser doch ein Recht darauf, zu wissen, welchen Fortgang die ihn betreffende Sache nimmt. Deshalb ist ihm der Kassationsantrag zusammen mit der Begründung durch das Oberste Gericht spätestens eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung zuzustellen (§ 307 Abs. 1 StPO). Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 32, 33 StPO.

Von dem Termin zur Hauptverhandlung ist der Angeklagte oder auf dessen Verlangen auch sein Verteidiger zu benachrichtigen (§ 308 Abs. 1 StPO). Diese Benachrichtigung wird in der Regel mit der Zustellung des Kassationsantrags erfolgen. Für den Angeklagten besteht keine Pflicht zur Anwesenheit. Der Angeklagte, der sich auf freiem Fuß befindet, kann zur Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Letzterer bedarf jedoch einer schriftlichen Vollmacht, die dem Kassationsgericht vorzulegen ist. Wenn der Angeklagte sich nicht auf freiem Fuß befindet, hat er keinen Anspruch auf Anwesenheit (§ 308 Abs. 2 StPO).

### 2. Durchführung und Umfang der Kassationsverhandlung

Über den Kassationsantrag ist in jedem Fall in einer Hauptverhandlung durch Urteil zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn sich der Kassationsantrag gegen einen Beschluß richtet. Eine Verwerfung des Kassationsantrags durch Beschluß, wie dies z. B. bei der Berufung möglich ist, gibt es nicht.

Das Kassationsverfahren ist ein reines Überprüfungsverfahren. Es ist in seinem Ablauf in vieler Hinsicht mit dem Rechtsmittelverfahren vergleichbar. Jedoch gibt es auch einige Besonderheiten.